



Steuern. Recht. Wirtschaft.
METAX* - die Fachgesellschaft im Gesundheitsmarkt.

METAX® Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführung Andreas Mühlenschmidt
Hemmerder Hellweg 50 | 59427 Unna
www.metax.de

Corona-Krise - Wie kann Ihr Unternehmen vom verlängerten Eigenkapitalzuschuss profitieren?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

für viele Unternehmen ist die anhaltende Corona-Krise eine harte Bewährungsprobe. Wenn auch Ihr Unternehmen betroffen ist, haben Sie sicherlich schon passende Hilfsmaßnahmen gefunden und beantragt, etwa eine der Überbrückungshilfen.

Im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus wird bereits seit einigen Monaten als weitere Hilfsmaßnahme der sog. Eigenkapitalzuschuss gewährt. Durch diesen soll die finanzielle Ausstattung der antragstellenden Unternehmen gestärkt werden, indem sie finanzielle Lücken schließen können, die von den vorherigen Förderungen nicht erfasst waren. Darüber hinaus kann der Eigenkapitalzuschuss auch für Investitionen genutzt werden, um das Unternehmen für die Zeit nach der Krise fit zu machen.

Nachdem nun die Überbrückungshilfe III Plus als Überbrückungshilfe IV für den Januar bis März 2022 fortgeführt wird, wurde auch der Eigenkapitalzuschuss bis dahin verlängert. Für die Unternehmer, die von der Absage von Weihnachtsmärkten betroffen sind, gibt es zudem besondere Erleichterungen.



In unserer **Infografik auf der nächsten Seite** zeigen wir Ihnen die Funktionsweise der Regelungen zum Eigenkapitalzuschuss auf und stellen dar, welche Voraussetzungen für einen erfolgreichen Antrag vorliegen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Corona-Krise - Wie kann Ihr Unternehmen vom verlängerten Eigenkapitalzuschuss profitieren?

Nutzen Sie die staatlichen Zuschüsse, um besser durch die Krise zu kommen!

Liegen die Voraussetzungen der Überbrückungshilfe III Plus bzw. IV bei Ihnen vor?

- Sind Sie Unternehmer, Soloselbständiger oder Freiberufler, jeweils im Haupterwerb mit einem jährlichen Umsatz von nicht mehr als 750 Mio. € (keine Umsatzgrenze bei direkt von Schließungen aufgrund behördlicher Anordnungen betroffenen Unternehmen)?
- Sitzt Ihr Unternehmen im Inland und haben Sie mind. einen Beschäftigten?

Ja

Sind in Ihrem Unternehmen förderfähige Fixkosten angefallen, die durch die Ü-Hilfe III Plus bzw. Ü-Hilfe IV teilweise erstattet werden?

Förderfähige Fixkosten sind insbesondere Miete, Pacht, Finanzierungs- und Versicherungskosten, Personalaufwendungen, Instandhaltungskosten, Investitionen in die Digitalisierung (z.B. zum Aufbau eines Online-Shops) bis zu 20.000 € und die Abschreibung von Wirtschaftsgütern bis zu 50 %.

Ja



Wenn Sie im Förderzeitraum **Juli bis Dezember 2021 (Ü-Hilfe III Plus) bzw. Januar bis März 2022 (Ü-Hilfe IV)** voraussichtlich einen **Umsatzeinbruch von mind. 30 %** im jeweiligen Monat gegenüber dem entsprechenden Monat im Jahr 2019 hatten, sind Sie voraussichtlich für die Ü-Hilfe antragsberechtigt. Die Förderung richtet sich nach dem coronabedingten Umsatzeinbruch:

Bei einem Einbruch von

- mehr als 70 % → Erstattung von 100 % (Ü-Hilfe III Plus) bzw. 90 % (Ü-Hilfe IV)
- zwischen 70 % und 50 % → Erstattung von 60 % der förderfähigen Kosten
- von unter 50 % bis mind. 30 % → Erstattung von 40 % der förderfähigen Kosten

(Weitere Details zu der Ü-Hilfe III Plus und der Ü-Hilfe IV finden Sie in unseren beiden separaten Infografiken zu diesen Themen.)

Liegen die Voraussetzungen der Überbrückungshilfe vor und haben Sie als Unternehmer, Soloselbständiger oder Freiberufler im Haupterwerb einen monatlichen Umsatzeinbruch von mind. 50 % im Förderzeitraum?

Ja

Nein



Sie können vom Eigenkapitalzuschuss profitieren. Folgende Aufschläge auf die Ü-Hilfe III Plus bzw. IV (auf die Summe der Fixkostenerstattung) werden im Monat des Erreichens der Schwelle gewährt:

- ☒ 25 % bei einem Umsatzrückgang in drei Monaten,
- ☒ 35 % bei einem Umsatzrückgang in vier Monaten,
- ☒ 40 % bei einem Umsatzrückgang in fünf oder mehr Monaten,
- ☒ 30 % bei Unternehmen, die im Dezember 2021 und Januar 2022 einen durchschnittlichen Umsatzeinbruch von 50 % erleiden,
- ☒ 50 % bei Ausstellern auf Weihnachtsmärkten. Diese müssen den Umsatzrückgang nur für einen Monat nachweisen.



Kein Eigenkapitalzuschuss möglich, aber Ü-Hilfe III Plus oder IV kann beantragt werden.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zu Eigenkapitalzuschuss beraten wir Sie gern in einem persönlichen Gespräch.